

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes

der Gemeinde Bothenheilingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes -VorlThürNatG- vom 28. Januar 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 149), in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes -VorlThürNatG- und der §§ 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen S. 501), in der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 im GVBl. S. 73, in seiner Sitzung am 14.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur

1. Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. Erhaltung und Verbesserung des Gemeinde- und Kleinklimas,
4. Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung und
6. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

geschützt.

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für erwerbsgartenbaulich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume im Sinne der Satzung sind
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
 2. dünnstämmige bzw. kleinkronige Baumarten mit mindestens 50 cm Stammumfang (Rot-/Weißdorn, Kugelhorn u.ä.),
 3. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 1,3 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Bei geschützten Bäumen ist ebenfalls der Wurzelbereich als notwendiger Lebensraum geschützt. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.
- (5) Nicht unter diese Satzung fallen
 1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen oder kleingärtnerischen Nutzung unterliegen (ausgenommen Walnüsse und Eßkastanien),
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, sowie
 3. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen.
 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen.
- (6) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten. Zu den Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Gemeinde Bothenheilingen kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung der geschützten Bäume
 1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterläßt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
 3. durch Beauftragte der Gemeinde duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung geschützte Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungsmaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind nachträglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
1. Befestigung der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Ausgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Grundwasserabsenkungen,
 4. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 5. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 6. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 7. Bodenverdichtung durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 8. Feuer anlegen im Baumscheibenbereich, oder
 9. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate u.ä.).
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen. Die Beschneidung von Kopfweiden und kleinstämmigen Bäumen stellt keine Veränderung im Sinne Absatz 1 dar.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 4. der Baum so stark erkrankt ist, daß die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

- (3) Die Erteilung einer Befreiung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung einer Lagerskizze, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind (Baumfällungsantrag), zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 100 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindestens gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 15 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeden weiteren angefangenen 100 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeindeverwaltung zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die den Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.
- (6) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 4 und 5 haften auch die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.
- (7) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7 Folgebeseitigung

- (1) Wer ohne die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen oder Befreiung nach § 6 Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, am gleichen Standort auf eigene Kosten im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.
- (2) Hat ein Dritter Bäume entfernt oder zerstört und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen Dritte zu, so hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die von der Gemeinde geforderten Maßnahmen bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegen den Dritten durchzuführen. Er kann den Ersatzanspruch an die Gemeinde abtreten. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Angebot anzunehmen.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten des Bürgermeisters sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung beim Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 und 4 des Thür. Naturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3,2 Halbsatz unterläßt,
4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bothenheilingen, den 25.11.1998

**Übensee
Bürgermeister**

Siegel

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung vom 23.05.2002 Inkrafttreten zum 07.06.2002

